

# Statuten der IG Musikinitiative

Fassung vom 16. November 2009

## I. Name, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „IG Musikinitiative“ besteht ein Verein (nachfolgend: „IG“) im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

<sup>2</sup> Sitz der IG ist Aarau (Haus der Musik, Gönhardweg 32, 5000 Aarau).

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Die IG ist die Dachorganisation der Verbände, Institutionen und Personen, welche die am 18. Dezember 2008 mit über 153'000 Unterschriften eingereichte eidgenössische Volksinitiative „jugend + musik“ (nachfolgend: „Musikinitiative“) unterstützen.

<sup>2</sup> Die IG begleitet die Musikinitiative finanziell und organisatorisch während der parlamentarischen Beratung und der Volksabstimmung.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Bedingungen

<sup>1</sup> Mitglied der IG kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Musikinitiative finanziell und organisatorisch unterstützen will.

<sup>2</sup> Die Mitglieder leisten einen Gründungsbeitrag beziehungsweise bei späterem Beitritt eine Eintrittsleistung sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

### Art. 4 Beitritt

<sup>1</sup> Der Beitritt zur IG ist jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Über den Beitritt entscheidet der Vorstand, der gleichzeitig die Höhe der vom Neumitglied zu zahlenden Eintrittsleistung festsetzt.

<sup>3</sup> Der Beitritt wird aktiv mit der Einzahlung des Gründungsbeitrags, bzw. - für später beitretende Mitglieder - der Eintrittsleistung.

### Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

<sup>2</sup> Der Austritt aus der IG ist unter Einhaltung einer Austrittsfrist von mindestens sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

<sup>3</sup> Der Ausschluss aus der IG kann durch die Mitgliederversammlung ohne Grundanfrage mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>4</sup> Bereits einbezahlte Beiträge verbleiben im Vereinsvermögen.

## III. Organisation

### Art. 6 Organe

Die Organe der IG sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle,
- die Revisionsstelle.

### Art. 7 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG. Sie beschliesst insbesondere über:

- die Wahl des Präsidiums;
- die Wahl der geschäftsführenden Person
- die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- die Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
- die Entlastung des Vorstandes;
- das Budget und die Höhe der Mitgliederbeiträge;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
- den Ausschluss von Mitgliedern;

- die Abberufung der anderen Organe;
- Statutenänderungen;
- die Auflösung der IG;
- die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

<sup>2</sup> Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn fünfzig Prozent der Mitglieder dies verlangen.

<sup>3</sup> Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens einen Monat im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

<sup>4</sup> Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

<sup>5</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Vereine resp. Organisationen die mehr als 10'000 Mitglieder vereinen, haben Anrecht auf eine 2. Vertretung, ab 50'000 Mitglieder auf eine 3. Vertretung in der Mitgliederversammlung.

<sup>6</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

<sup>7</sup> Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

#### **Art. 8** Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich inkl. Präsidium aus mindestens 11 Personen zusammen. Die geschäftsführende Person ist Mitglied des Vorstandes.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes werden bis zur Auflösung der IG gewählt.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden.

<sup>4</sup> Zeichnungsberechtigt ist Präsidium, Vizepräsidium und geschäftsführende Person mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

<sup>5</sup> Der Vorstand kann im Rahmen des Budgets externe Fachleute beiziehen. Diese haben bei den Vorstandssitzungen beratende Stimme.

<sup>6</sup> Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

<sup>8</sup> Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder dem betreffenden Antrag zustimmen.

<sup>9</sup> Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt. Die Mitglieder haben nach der Genehmigung durch den Vorstand ein Einsichtsrecht in die Protokolle.

<sup>10</sup> Der Vorstand amtet ehrenamtlich. Davon ausgenommen ist die geschäftsführende Person für ihre Tätigkeit der Geschäftsführung.

#### **Art. 9** Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die geschäftsführende Person leitet die Geschäftsstelle.

<sup>2</sup> Die Geschäftsstelle behandelt die laufenden Geschäfte, führt die Rechnung und bereitet die Sitzungen des Vorstands vor.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle organisiert die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen administrativen Arbeiten. Sie ist Informations- und Dokumentationsstelle.

#### **Art. 10** Revisionsstelle

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle amtet eine Treuhandgesellschaft.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag über deren Genehmigung.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 11** Geldmittel

Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:

- Gründungsbeiträge und Eintrittsleistungen der Mitglieder,
- jährliche Mitgliederbeiträge,
- Zuwendungen, Spenden und Legate von Mitgliedern wie von Dritten.

**Art. 12** Gründungsbeiträge, Eintrittsleistungen und Mitgliederbeiträge

- <sup>1</sup> Über die Höhe der Gründungsbeiträge entscheidet die Gründungsversammlung.
- <sup>2</sup> Über die Höhe der Eintrittsleistungen und der jährlichen Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- <sup>3</sup> Für ausscheidende Mitglieder ist der Mitgliederbeitrag bis Ende des Kalenderjahres geschuldet.

**Art. 13** Haftung

Für die Verbindlichkeiten der IG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die gemäss Art. 12 geschuldeten Beträge hinaus ist ausgeschlossen.

**Art. 14** Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

**V. Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation**

**Art. 15** Statutenänderungen

- <sup>1</sup> Die Statuten können von der Mitgliederversammlung jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.
- <sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung zu kennzeichnen.

**Art. 16** Liquidation

- <sup>1</sup> Die Auflösung der IG kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- <sup>2</sup> Die Liquidation ist durch den Vorstand vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Dieser ist einem ähnlichen, ideellen, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck zuzuführen.

**Art. 17** Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Januar 2010 in Bern verabschiedet und treten sofort in Kraft.

Bern, 7. Januar 2010



Christine Egerszegi, Präsidentin



Hector Herzig, Geschäftsführer